



GEMEINDE
BLAIBACH
Hier spielt die Musik!

Rechtsverordnung Ladenschluss

vom 30.04.2004
keine Änderung

Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Blaibach erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2003 in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchIV) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Rechtsverordnung

§ 1

In den Verkaufsstellen der Gemeinde Blaibach (nur Gemeindeteil Blaibach) dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG verkauft werden:

Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

§ 2

An folgenden Sonn- und Feiertagen dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen geöffnet sein:

Zeitraum: 20. März bis 31. Oktober
Öffnungszeiten: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 3

Gemäß § 3 LSchIV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeit gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft